

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Schießhüttenäcker II" in Karlsbad-Langensteinbach

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl., S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl., S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl., S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am **14. FEB. 1990** in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Schießhüttenäcker II" in Karlsbad-Langensteinbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die schriftlichen Festsetzungen. An § 1 der schriftlichen Festsetzungen wird ein Zusatz angefügt.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der neu anzufügende Zusatz hat folgenden Wortlaut:

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8, Satz 1 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsbad,

14. FEB. 1990

(Seeger)
Bürgermeister

